

## **MERKBLATT ZUM ELTERNBEITRAG/ELTERNEINKOMMEN** (Bitte vor dem Ausfüllen der „Erklärung zum Elterneinkommen“ aufmerksam lesen)

Gemäß § 90 (1) des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sowie in Verbindung mit der Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Gelsenkirchen bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) in der jeweils gültigen Fassung werden für den Besuch einer Kindertageseinrichtung öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben. Der Beitragseinzug erfolgt zentral durch die Verwaltung der Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung (GeKita), einem Eigenbetrieb der Stadt Gelsenkirchen.

**Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der eventuelle Schließungszeiten mit erfasst. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.**

Besuchen mehr als 1 Kind einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, die Offene Ganztagschule oder nehmen die Betreuung bei einer Tagespflegeperson wahr, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Werden diese Kinder mit unterschiedlichen Stundenanteilen bzw. in unterschiedlichen Angebotsformen betreut, so ist der Elternbeitrag (für ein Kind) für das Betreuungsangebot mit dem höchsten Beitrag festzusetzen.

Beispiel: Ein Kind (unter 2 Jahre) besucht eine Tageseinrichtung 45 Stunden wöchentlich, ein weiteres Kind (4 Jahre) ist für 25 Stunden bei einer Tagesmutter untergebracht; dafür ist in der Beitragsstufe bis 25.000,00 € ein Beitrag von 104,00 € zu erheben.

**Kinder von Eltern mit einem Jahreseinkommen bis zu 17.500,00 € besuchen die Einrichtung beitragsfrei.**

Darüber hinaus kann Eltern, denen die Zahlung des Elternbeitrages aufgrund eines geringen Einkommens oder besonderer finanzieller Belastungen nicht zuzumuten ist, der Beitrag auf schriftlichen Antrag bei GeKita ganz oder teilweise erlassen werden (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

Beitragspflichtige, die für ein gesamtes Kalenderjahr Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Form von Arbeitslosengeld II – Sozialgesetzbuch II- , Leistungen nach § 8 Nr. 1 u. 2 Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe des Einkommens in diesem Kalenderjahr der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel der Anlage 1 dieser Satzung zugeordnet.

Die Höhe des Elternbeitrages ist abhängig von der Höhe des Einkommens und von der Art der Betreuung und wird gemäß der Anlage Beitragstabelle der o. g. Satzung erhoben. Die Beitragstabelle ist beigefügt.

**Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes über Mittag wird außerdem ein kostendeckendes Verpflegungsentgelt erhoben, welches an den Träger der jeweiligen Einrichtung zu entrichten ist.**

Die Erklärung zum Elterneinkommen ist ebenfalls als Anlage beigefügt. Diese Erklärung ist bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen abzugeben. Die Angaben sind nachzuweisen; das bedeutet, dass eine Erklärung ohne

beigefügte Einkommensunterlagen, die Ihre Angaben nachprüfbar (glaubhaft) machen, nicht akzeptiert werden kann (§ 4 der o. g. Satzung).

Füllen Sie die Erklärung zum Elternbeitrag bitte sorgfältig aus und schicken diese mit den Kopien Ihrer Einkommensunterlagen direkt an GeKita. Nur bei rechtzeitiger Abgabe sind die Sachbearbeiter(innen) in der Lage, Ihnen den Bescheid rechtzeitig zuzustellen. Sie vermeiden damit evtl. Nachzahlungen.

Bei der Berechnung Ihres Einkommens beachten Sie bitte folgendes:

- a) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres. **Sollte sich das Einkommen auf Dauer im laufenden Jahr erheblich verändert (verringert oder erhöht) haben, ist das zu erwartende (Gesamt-)Jahreseinkommen maßgebend.**
- b) Das Einkommen im Sinne der Elternbeitragssatzung der Stadt Gelsenkirchen setzt sich zusammen aus der Summe der positiven Einkünfte (das sind alle Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes), und zwar aus
  1. Einkünften aus Land und Forstwirtschaft
  2. Einkünften aus Gewerbebetrieb
  3. Einkünften aus selbstständiger Arbeit
  4. Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit
  5. Einkünften aus Kapitalvermögen
  6. Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
  7. Sonstigen Einkünften.

Einkünfte sind

1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit der Gewinn **(nicht etwa das zu versteuernde Einkommen)**
  2. bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten **(d. h. Gesamtbrutto, abzüglich Werbungskosten)**.
- Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung ist dies die Bruttoeinnahme. Bei Lohn- und Gehaltsempfängern ist daher in der Regel das Einkommen gleich dem **Brutto-Jahreslohn oder -gehalt** des gesamten Jahres. Von diesem Betrag ist die jeweils gesetzlich festgelegte Werbungskosten**pauschale** abzuziehen. Sind Ihnen höhere Werbungskosten entstanden, so können Sie auch diese abziehen. Die höheren Werbungskosten sind durch Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen. Bei Einkünften aus der Land- und Forstwirtschaft, des Gewerbebetriebes und der selbstständigen Arbeit handelt es sich nur um den Gewinn.
- sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)  
Zu den sonstigen Einkünften gehören alle Geldbezüge unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern/Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird.

**Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.**

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Einnahmen, die aufgrund des sog. Montageerlasses nicht versteuert wurden, Unterhaltsleistungen an die Eltern und das Kind.
  - Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Leistungen nach dem SGB II, Konkursausfall.
  - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld das über der anrechnungsfreien Grenze von 300,00 € mtl. liegt, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen, z. B. Wohngeld.
- c) - Bei Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, darf nur die **Summe der positiven Einkünfte (Bruttoeinkünfte, nicht etwa das zu versteuernde Einkommen!)** berücksichtigt werden.
- Verluste aus einer Einkunftsart dürfen von den anderen Einkünften nicht abgezogen werden. Dasselbe gilt für zusammen veranlagte Ehegatten. Hier dürfen Verluste des einen Ehegatten nicht von den positiven Einkünften des anderen Ehegatten abgezogen werden.
  - Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden (Kinder-)Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
  - Bei nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, z. B. Beamten, ist den Einkünften aus diesem Beschäftigungsverhältnis ein Betrag von 10 v. H. hinzuzurechnen.
- d) Zu berücksichtigen ist das Einkommen der Eltern oder die diesen rechtlich gleichgestellten Personen. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Leben die Eltern getrennt oder sind geschieden und lebt das Kind ausschließlich bei einem der Elternteile, ist das Einkommen dieses Elternteils zu berücksichtigen. Allerdings gehören zu dessen Einkommen auch Unterhaltsleistungen des anderen Ehegatten bzw. Elternteils an ihn oder das Kind. Tragen beide Elternteile weiterhin die Sorge für ihr Kind im sogenannten Wechselmodell, so sind die Einkünfte beider Eltern zu berücksichtigen.

**Bei unverheiratet zusammenlebenden Eltern und bei Eltern, die getrennt leben, aber das Kind nicht überwiegend nur bei einem Elternteil im Haushalt lebt, sind die Einkünfte des Vaters und der Mutter zugrunde zu legen.**

Die Angaben in der Einkommenserklärung sind GeKita nachzuweisen. Das bedeutet, dass GeKita von den Eltern die Einsicht in Unterlagen (Verdienstbescheinigung, Steuerbescheid usw.) verlangen kann.

Wird die Einkommenserklärung nicht abgegeben oder werden auf Verlangen die notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die Einkommenserklärung ist sorgfältig auszufüllen. Wird durch die Verwaltung von GeKita festgestellt, dass die Einkommenserklärung unrichtig oder unvollständig ist, kann GeKita diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße ahnden. Die Geldbuße kann bis zu 5.000,00 € betragen.

Sie sind verpflichtet, bei der Abgabe der "Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen" entsprechende Unterlagen, die dem Nachweis dienen können, beizufügen und jegliche Veränderungen in Ihren Einkommensverhältnissen, die zu einer Neufestsetzung des Elternbeitrages führen könnten – GeKita 1.2 - unaufgefordert mitzuteilen.

Sie vermeiden damit,

dass evtl. Nachfestsetzungen erforderlich werden,

dass bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Sie eingeleitet wird,

dass Sie sich u. U. in eine zu hohe Einkommensgruppe einstufen.

**Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten (§ 4 Abs. 2 der Elternbeitragssatzung der Stadt Gelsenkirchen).**

**Auszug aus dem KiBiz § 12 – Datenerhebung und –verarbeitung –**

(1) Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Staatsangehörigkeit
5. Familiensprache
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.

(2) Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 sowie die weiteren kindbezogenen Daten die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, zu erheben und zu speichern. Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder dürfen anonymisierte Daten nach den vorstehenden Absätzen an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, an die oberste Landesjugendbehörde und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verarbeitet werden.